

VEREINSSATZUNG

1. Name des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennisclub Inzell mit Sitz in Inzell.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das
Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Verein versucht diesen Zweck vorzugsweise dadurch zu erreichen, daß er

- a) die Errichtung von Tennisplätzen und deren Instandhaltung betreibt,
- b) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geregelter Tennissport gibt,
- c) Jugendförderung betreibt,
- d) die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern ermöglicht,
- e) beim Bayerischen Landessportverband die Mitgliedschaft erwirbt.

3. Mitgliedschaft

§ 4

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte
Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen
sind nicht statthaft.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven
Mitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere
Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 6

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Jugendliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren haben Stimm-Wahlberechtigung, davor erhalten sie lediglich die Mitgliedsanwartschaft.

§ 7

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Eintritt bedarf zweier Bürgen des Vereins.

§ 8

Jedes ordentliche Mitglied hat

- a) das Recht zu wählen,
- b) volles Stimmrecht in allen der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie das Recht der Antragstellung an den Vorstand und die Hauptversammlung,
- c) das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benützen.

§ 9

Der Austritt steht dem Mitglied jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Mit dem Austritt enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Zahlung des Beitrages hat bis zum Jahresende und die Kündigung bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 10

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand mit Beirat beschließen:

- a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins,
- b) wegen unehrenhaften Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- c) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr im Rückstand geblieben ist.
- d) Der Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins
lt. BGB § 197 (vier Jahre)

Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen -gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Vorstand und dem Beirat vorbehalten. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes bei beiden Instanzen erfolgen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor Beschlußfassung über den Ausschluß bei beiden Instanzen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 11

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die ebenfalls durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Für Familienmitglieder und Jugendliche im Sinne § 6 der Satzung können die Beiträge entsprechend der Festsetzung durch die Hauptversammlung ermäßigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. In Sonderfällen ist auch Quartalszahlung erlaubt.

§ 13

Beschlüsse über Anschaffungen bzw. Rechtsgeschäfte, die über den Betrag von 3.000,-- DM hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes einschließlich des Beirates.

§ 14

4. Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

§ 15

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 16

- a) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister
- b) der Beirat aus dem
Schriftführer, Sportwart, Jugendwart und Frauenwart

und wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 17

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten je alleine im

Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

§ 18

Der Gesamtvorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Einsprüche gegen die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Der Gesamtvorstand kann

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen,
- c) die für den Spielbetrieb unbedingt erforderlichen Spiel- und Platzordnungen erlassen.

§ 19

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Das Vereinsjahr schließt jeweils mit dem 31. Dezember. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat jeweils vierzehn Tage vorher durch Anschlag oder Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger zu erfolgen. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens sechs Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter anderem vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen, die Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Soweit dies in einem ersten Wahlgang nicht erreicht wurde, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten vorzunehmen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Beratungspunkte bekanntzugeben sind.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt :

- a) auf Beschluß des Gesamtvorstandes
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies wünscht.

§ 21

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind jeweils schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die durch den Vorstand bei Vorstandssitzungen gefaßt werden. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22

5. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Inzell zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck unter der Auflage zu, daß sie das Vereinsvermögen einem in der Gemeinde Inzell sich neu bildenden, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Tennisverein zu übertragen hat. Sollte die Gemeinde Inzell das Vermögen nicht übernehmen, werden Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 25

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.